

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 10 / 2024

Mittwoch, 17. April 2024

16. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckertplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Wasserrecht
Az.: 42-8631-151/23

Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen VI, Flur-Nr. 1121/2, Gemarkung Kersbach, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe; Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Erlaubnis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen VI ist zum 31.12.2023 erloschen. Mit Einreichung der Antrags- und Planunterlagen am 16.10.2023 wurde eine neue wasserrechtliche Gestattung beantragt.

Im Rahmen des Verfahrens war gem. § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Entnahmemenge von 170.000 m³ / Jahr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gem. § 7 Abs. 1 UVPG erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde sowohl seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim als auch seitens des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, verneint.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 20.03.2024

Sandor

Regierungsrätin

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen VI, Flur-Nr. 1121/2, Gemarkung Kersbach, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe; Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;
2. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG für den Gewässerausbau Herstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit und Schutz des Gewässers Säugrübsee Flur-Nrn. 677 & 678/1 Gemarkung Neuses, Markt Eggolsheim durch den Fischereiverein Eggolsheim-Hallerndorf e. V.
3. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
4. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Tiefbrunnen II, III und IV auf den Grundstücken Flur-Nrn.: 384, Gem. Eggolsheim, 1273/1, Gem. Unterstürmig sowie 363, Gem. Eggolsheim, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe;
Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

2.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Wasserrecht
Az.: 42-8242-187/23

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG für den Gewässer-
ausbau Herstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit und
Schutz des Gewässers Säugrube Flur-Nrn. 677 & 678/1 Ge-
markung Neuses, Markt Eggolsheim durch den Fischereiverein
Eggolsheim-Hallerndorf e. V.**

**Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Der Fischereiverein Eggolsheim-Hallerndorf e. V., vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden Herrn Michael Schuster beantragte mit Einreichung der Genehmigungsplanung im Februar 2024 die wasserrechtliche Genehmigung für die o. g. Maßnahme.

Für den geplanten Gewässer- ausbau ist gemäß Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nach § 7 Abs. 1 UVPG auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ebenso war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (Anlage 2 UVPG) oder inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Im vorliegenden Fall wäre dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil mit der beabsichtigten Umgestaltung der Böschungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Prüfkriterien ersichtlich sind. Dieser Einschätzung haben sich die Fachbehörden in ihren Stellungnahmen angeschlossen.

Mit den Jahren nahm die Eutrophierung des Sees zu, so dass mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Gewässerqualität erreicht werden soll. Gleichzeitig wünscht der Fischereiverein eine bessere Zufahrt und plant daher, eine Rampe in den Hang zu bauen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist durch das Ausbauvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch den Eingriff zu rechnen. Die Ziele des Boden- und Grundwasserschutzes werden nicht nachteilig berührt. Die Umgestaltungsmaßnahme stellt einen begrenzten Eingriff in den Gewässerhaushalt dar. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ebenfalls nicht mit erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu rechnen.

Nach der hier gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung kommt das Landratsamt Forchheim als zuständige Genehmigungsbehörde ebenfalls zum Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vom geplanten Eingriff in den Gewässerhaushalt zu erwarten sind. Zwar werden Umweltauswirkungen von

der geplanten Maßnahme ausgehen, diese werden jedoch durch entsprechende Auflagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 27.03.2024

Sandor
Regierungsrätin

3.

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim**

Die Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom 12.02.2024 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 5 vom 26.03.2024 auf Seite 24 amtlich bekanntgemacht.

Art. 41 Abs. 1 KommZG wurde beachtet.

Bamberg, 27.03.2024

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Bamberg-Forchheim

Dietmar Willert
Stv. Leitstellenleiter ILS Bamberg-Forchheim

4.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Wasserrecht
Az.: 42-8631-208/22

**Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für das Zutage-
fördern und Ableiten von Grundwasser aus den Tiefbrunnen
II, III und IV auf den Grundstücken Flur-Nrn.: 384, Gem. Eg-
golsheim, 1273/1, Gem. Unterstürmig sowie 363, Gem. Eggols-
heim, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverban-
des zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe;**

Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Bewilligung der o. g. Brunnen zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser ist mit Ablauf des 31.12.2022 erloschen. Mit Einreichung der Antrags- und Planunterlagen am 27.12.2022 beantragte der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe eine neue langfristige wasserrechtliche Gestattung.

Im Rahmen des Verfahrens war gem. § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Entnahmemenge von 450.000 m³/Jahr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gem. § 7 Abs. 1 UVPG erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde sowohl seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim als auch seitens des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, verneint.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 15.04.2024

Sandor

Regierungsrätin